

machung aufgefordert und ihm zugleich angezeigt, daß nach Ablauf dieser Frist die Verzinsung des Guthabens aufhöre.

Sind binnen fünf Jahren nach Ablauf der vorstehend bestimmten Frist weder Einzahlungen noch Auszahlungen auf das Buch geleistet, so erlischt der Anspruch des Einlegers auf das Guthaben, und letzteres wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einem Wohlfahrts-Zwecke verwendet, nachdem zuvor in jedem der fünf Jahre unter Beifügung der betreffenden Verwarnung in dem städtischen Publikationsorgane und im Deutschen Reichsanzeiger ein öffentlicher Aufruf erlassen worden ist.

Bei gesperrten Sparkassenbüchern beginnt die dreißigjährige Frist erst mit Ablauf der Sperrfrist, bezw. nach vollendetem 40. Lebensjahre der weiblichen Person, zu deren Gunsten die Sperre geschah (Art. 36).

Titel V.

A. Rückzahlungsbedingungen.

B. Kündigung seitens der Einleger.

A. Rückzahlungsbedingungen.

Art. 27.

Rückzahlungen auf die bei der Kasse eingezahlten Spar-Einlagen und hierauf angesammelter Zinsen erfolgen durch den Rendanten unter Zuziehung des Kontrolleurs bei Beträgen:

- a. bis zu 100 M. ohne Kündigung, also sofort,
- b. " " weiteren 100 M. nach erfolgter
Kündigung . . . in 14 Tagen,
- c. " " 500 M. . . . " 3 Wochen,
- d. " " 1000 " . . . " 6 Wochen,
- e. " " 3000 " . . . " 3 Monaten.

Jede Kündigung wird im Sparkassenbuch vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in barem Gelde ausgezahlt.